

10829 Berlin, 8. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.11-17/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.11-134

Antragsteller:

Witt & Sohn AG
Wuppermanstraße 6
25421 Pinneberg

Zulassungsgegenstand:

Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte
(Entrauchungsventilatoren) der Baureihe IGW-Strahlventilatoren

Geltungsdauer bis:

7. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von Entrauchungsventilatoren der Baureihe IGW- Strahlventilatoren der Typen P-NR12T5 und P-N8L5 mit der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F300 in der Baugröße 400 in maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Die IGW- Strahlventilatoren sind mit einer CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 12101-3:2002-06¹ gekennzeichnet und das CE-Konformitätszertifikat 0761-CPD-0002 oder 0761-CPD-0003 vom 16.03.2005 gilt für diese.

1.2 Anwendungsbereich

Die IGW-Strahlventilatoren dürfen zur Förderung heißer Rauchgase entsprechend der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F300 nach DIN EN 12101-3:2002-06¹ verwendet werden. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit maschinellen Entrauchungsanlagen. Darüber hinaus dürfen Sie für die tägliche Lüftung eingesetzt werden.

Die IGW- Strahlventilatoren sind nur für die Aufstellung innerhalb des Brandraumes geeignet.

2 Bestimmungen für die Anwendung der IGW- Strahlventilatoren

2.1 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren

2.1.1 Allgemeines

Die IGW-Strahlventilatoren sind gemäß den Herstellerangaben aufzustellen und zu installieren, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.2 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren in Gebäuden innerhalb des Brandraumes

Die IGW-Strahlventilatoren dürfen in Gebäuden innerhalb des Brandraumes aufgestellt werden. Sie dürfen nur mit horizontaler Leitungsachse aufgestellt werden. Sie sind frei ansaugend und frei ausblasend auszuführen.

Die Strahlventilatoren dürfen nur an feuerwiderstandsfähigen Decken befestigt werden. Die Befestigung der Ventilatoren ist so zu wählen, dass ein bestimmungsgemäß sicherer Betrieb nicht gefährdet wird.

Werden für die Befestigung an Stahlbetonteilen Dübel verwendet, müssen diese einschließlich der brandschutztechnischen Beurteilung den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.3 Anschluss der Entrauchungsleitungen

An die IGW-Strahlventilatoren dürfen keine Entrauchungs- oder Lüftungsleitungen angeschlossen werden.

2.1.4 IGW- Strahlventilatoren im Lüftungsbetrieb

Die Antriebsmotoren der IGW-Strahlventilatoren (Wärmeklasse H) dürfen bei der Verwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärmeklasse F ausgelastet werden.



¹ DIN EN 12101-3:2002-06

Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

2.1.5 Elektrische Leitungsanlagen

Entrauchungsventilatoren erfordern im Brandfall eine gesicherte Elektroenergieversorgung, daher müssen die Entrauchungsventilatoren im Entrauchungsfall ohne Frequenzumformer betrieben werden.

Die Stromzuführungskabel dürfen an keiner Stelle am Ventilatorgehäuse anliegen; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.6 Auslöseeinrichtungen

Die IGW-Strahlventilatoren müssen über Rauchauslöseeinrichtungen, Automations-einheiten gemäß Entwurf des VDMA-Einheitsblatts Nr. 24 200-1² oder über Brandmeldezentralen nach DIN EN 54-2³ angesteuert werden.

Zur Rauchdetektion sind jeweils Rauchmelder nach DIN EN 54-7⁴ zu verwenden. Die Rauchauslöseeinrichtungen, Automationseinheiten und Brandmeldezentralen müssen mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft versehen sein.

Die Leistungsdaten der in den elektrischen Ansteuereinrichtungen der Strahlventilatoren enthaltenen Relais müssen so ausgelegt sein, dass die zulässige Belastung der Schaltkontakte durch die angeschlossenen Motoren der IGW-Strahlventilatoren in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Strahlventilatoren müssen zusätzlich über Schalteinrichtungen durch Handauslösung über Drucktaster in Betrieb gesetzt werden können.

Die Anordnung und Anzahl der zu installierenden Rauchmelder ist entsprechend DIN VDE 0833-2⁵ vorzunehmen.

2.2 Kennzeichnung

Nach Aufstellung der IGW-Strahlventilatoren nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung am Installations-/ Aufstellort als Bestandteil einer maschinellen Rauchabzugsanlage sind diese vom Errichter/Aufsteller der Strahlventilatoren mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- IGW- Strahlventilator aufgestellt nach Zul.-Nr. Z-78.11-134
- Name des Errichters des IGW-Strahlventilators
- Aufstelldatum:

Das Schild ist am Strahlventilator zu befestigen.

3 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die IGW-Strahlventilatoren müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁶ in Verbindung mit DIN EN 13306⁷ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

2	Entwurf VDMA-Einheitsblatt Nr. 24 200-1:2003-05	Gebäudeautomation; Automatisierte Brandschutzsysteme - ABE
3	DIN EN 54-2:1997-12	Brandmeldeanlagen; Brandmelderzentralen
4	DIN EN 54-7:2001-01	Brandmeldeanlagen; Rauchmelder- Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- und Ionisationsprinzip
5	DIN VDE 0833-2:2004-02	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
6	DIN 31051:2003-06:	Grundlagen der Instandhaltung
7	DIN EN 13306:2001-09:	Begriffe der Instandhaltung



Die Strahlventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden.

Dem Eigentümer der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Entrauchungsventilators sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen.

4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Strahlventilator aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 für jeden Strahlventilator eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm aufgestellte IGW-Strahlventilator und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1). Diese Erklärung ist dem Eigentümer der Entrauchungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Kersten



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Entrauchungsventilator aufstellte;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Entrauchungsventilator der Baureihe IGW- Strahlventilatoren, Baugröße....., hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-78.11-134 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) aufgestellt wurde und
- die für die Errichtung und Einbindung des Entrauchungsventilators in maschinellen Rauchabzugsanlagen verwendeten Bauprodukte bauaufsichtlich zulässig und entsprechend gekennzeichnet sind.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Witt & Sohn Aktiengesellschaft
Wuppermanstr. 6 – 10

D- 25421 Pinneberg

Anwendung maschineller
Rauchabzugsgeräte
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. *Z-78.11-134*
vom *08. März 2007*